

## Vorsicht bei der Zusammenarbeit mit Dritten!

Wie sich ein unberechtigter Eingriff in das Arztberufsrecht auf Sie auswirkt.



Die Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten und speziell Hilfsmittelerbringern ist grundsätzlich durch das Bundessozialgesetz (BSG) erwünscht, aber die Kostenträger sind bestrebt Durchblick in Ihre Leistungsbeziehungen zu erhalten. Die Politik hat mit einem starken Eingriff in das Arztberufsrecht reagiert. Seit 01.01.2012 werden diese Leistungsbeziehungen streng reglementiert. Wie sich dieser Eingriff auf die Zusammenarbeit mit Dritten auswirkt, erfahren Sie hier.

### Was wurde Vertragsärzten vorgeworfen?

Besonders die vom Gesetzgeber beanstandeten Kooperationen von Hilfsmittelerbringern und Vertragsärzten waren die Grundlage für die Verschärfungen der Gesetze, die mit dem GKV-OrgWG 2009 eingeführt wurden. In Fokus waren dabei, die in Arztpraxen eingerichteten Hilfsmitteldepots geraten. Bei der Abgabe der Hilfsmittel partizipierte der Vertragsarzt nach Auffassung von Gerichten in fragwürdiger Weise finanziell. Zusätzlich befand der Bundesgerichtshof (BGH) bei einigen Urteilen, dass diese Kooperationen die eigenständige Wahl der Versorgungsquelle durch die Patienten eingeschränkt wird. Und schließlich wurde dem Arzt unterstellt, dass die Auswahl der Hilfsmittel nur nach finanziellen Gesichtspunkten und ohne die Berücksichtigung der medizinischen Notwendigkeit getroffen wird.

All dies führte dazu, dass das Einrichten und Unterhalten von Depots durch Vertragsärzte 2009 verboten wurde. Weitere Verschärfungen traten in den Jahren danach in Kraft. Die aktuellste Gesetzesänderung wurde zum 01.01.2012 mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) verbindlich.

### Was ist verboten?

Verboten ist demnach

- Abgabe von Hilfsmitteln an Versicherte über Depots (Ausnahme Nofälle)
- Beteiligung von Vertragsärzten an der Durchführung der Hilfsmittelversorgung gegen Entgelt, wirtschaftliche Vorteile oder sonstige Zuwendungen
- Zahlung einer Vergütung für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Hilfsmittelversorgung erbracht werden
- Unzulässige Zuwendungen sind auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten/ Materialien, Durchführung von Schulungsmaßnahmen, Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihr Ordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen.

Nebenbei bemerkt: Nun gelten diese Regelungen auch für die Heilmittelversorgung, also auch für Kooperationen zwischen Vertragsärzten und z. B. pharmazeutischen Unternehmern, Apotheken und pharmazeutischen Großhändlern.

Verboten sind deshalb Konstruktionen bei denen zum Beispiel der Eigentümer eines Sanitätshauses oder einer Apotheke auch gleichzeitig Eigentümer der Immobilie ist, in dem sich die Arztpraxen befinden und der Entgelt oder Verkürzung des Mietzinses dafür bietet, dass der Vertragsarzt seine Patienten in das Sanitätshaus bzw. die Apotheke des Immobilieneigentümers schickt.

### Ist die Zusammenarbeit mit Dritten möglich?

Sicher stellen Sie sich die Frage, ob eine Zusammenarbeit überhaupt noch möglich ist. Das ist eindeutig mit ja zu beantworten, denn es ist ausdrücklich gewünscht zur Optimierung der Versorgungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Regelungen finden sich im §128 Absatz 4, 4a und 6 SGB V. Dort ist geregelt, dass die Zusammenarbeit immer dann rechtssicher möglich ist, wenn der Vertragsarzt direkt einen Vertrag mit dem Kostenträger schließt. Dadurch sind sowohl Sie als auch der Hilfsmittelerbringer auf der sicheren Seite. Außerdem erhalten Sie eine direkte Vergütung, die sich außerhalb des vertragsärztlichen Vergütungssystems bewegt. Sie können also als Vertragsarzt durch Direktverträge dazu verdienen.

**Gelten die Bestimmungen auch für Ihren privatärztlichen Bereich?**

Wenn Sie als niedergelassener Arzt auch privatärztlich tätig sind, gibt es die gute Botschaft, dass der §128 SGB V nur für die vertragsärztliche Versorgung gilt. Es ist jedoch ausdrücklich Vorsicht geboten, Kooperation, die für Vertragsärzte unzulässig sind, in der privatärztlichen Versorgung einzugehen. Allerdings gibt es Hinweise in verschiedenen Vorschriften in ärztlichen Berufsordnungen, die bestimmte Aspekte einer solchen Zusammenarbeit nicht gestatten. Eine sorgfältige, fachgerechte Prüfung sollte in jedem Falle erfolgen und gegebenenfalls auch mit der zuständigen Landesärztekammer abgeklärt werden.

**Welche Kritik gibt es?**

Pikant an diesem Gesetzeswerk ist allerdings, dass der § 128 SGB V in erheblichem Maße in das ärztliche Berufsrecht eingreift. Denn Regelungen zur Ausübung des Arztberufes unterliegen dem Grundgesetz nach ausschließlich der Regelungshoheit der Landesärztekammern und fallen somit nicht unter die Kompetenz des Bundesgesetzgebers. Das bedeutet, dass der Bundesgesetzgeber für derartige berufsrechtliche Regelungen keinerlei Regelungskompetenz besitzt. Insoweit kollidiert der § 128 SGB V mit berufsrechtlichen Regelungen, die grundsätzlich Vorrang haben.

Gleichwohl sind die Regelungen des § 128 SGB V nun in Kraft getreten und müssten erst angegriffen werden, um die Wirkung aufgrund mangelnder Regelungskompetenz des Sozialgesetzgebers zu beseitigen. Zur Wahrung der ärztlichen Entscheidungsfreiheit, sowie zur Förderung der Qualität der interdisziplinären Versorgung von Patienten ist es wünschenswert, die Regelungen der Berufsausübung in die zuständigen Hände der Ärztekammern zurückzuführen.

Ich hoffe, Sie haben wertvolles Wissen erhalten, wie ich es Ihnen im Rahmen der Initiative arztwelt – Wissensvorsprung für Hausärzte von Sanofi versprochen habe.

Mit besten Grüßen  
Ihr Roland A. Krauth  
Sanofi-Aventis Deutschland GmbH

**PS:**

Da ist mir noch etwas aufgefallen. Auch für Zuweisermodelle interessieren sich die Staatsanwälte zunehmend. Dabei wird es inzwischen genauso kritisch gesehen, wenn die Zuwendungen an ein Netzwerk fließen wie an den Arzt direkt. Fazit: Es kann sich niemand mehr sicher fühlen, bei der Beteiligung an dieser Art von Kooperationen.